



KREIS STEINFURT DER LANDRAT

Kreis Steinfurt 48563 Steinfurt

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/392**

A01

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtages Nordrhein-Westfalen
Frau Vorsitzende
Heike Gebhard MdL

ausschließlich per E-Mail an:

anhoerung@landtag.nrw.de

Dezernat II

Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt

Ihr Ansprechpartner:	Tilman Fuchs
Zimmer:	1014
Telefon:	0 25 51/69-0
Durchwahl:	0 25 51/69-2180
Telefax:	0 25 51/
E-Mail:	tilman.fuchs@kreis-steinfurt.de
Internet:	www.kreis-steinfurt.de

Mein Zeichen:	DEZ2.
Datum:	21.02.2018

Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz; Anhörung am 07.03.2018 Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/1414

Guten Tag meine Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Möglichkeit, als Sachverständiger in der o.g. Anhörung mitzuwirken und in diesem Zusammenhang eine Stellungnahme aus Sicht des Kreises Steinfurt abgeben zu können.

Grundsätzlich wird die Absicht begrüßt, die Zuständigkeit für die Leistungen der Eingliederungshilfe klar zwischen den örtlichen Trägern und den Landschaftsverbänden abzugrenzen und damit die mit dem BTHG vorgenommene Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen umzusetzen.

1. Ausdrücklich unterstützt wird, dass der Regierungsentwurf die örtliche Ebene zum zuständigen Träger für Eingliederungshilfe für Leistungen an Kinder und Jugendliche erklärt. Allerdings werden die mit dem Gesetz normierten Ausnahmen vollumfänglich abgelehnt.

Im Kreis Steinfurt ist es mit einer eigens eingerichteten Diagnostikstelle in der Schnittstelle zwischen Gesundheitsamt und Amt für Soziales und Pflege gelungen, heilpädagogisches Fachwissen zur Ermittlung des Unterstützungsbedarfs und zur Entscheidung über die Förderung (Förderort und Umfang etc.) einzusetzen und damit dem individuellen Bedarf gerecht zu werden. Dieses Vorgehen ist bei einer Zuständigkeit der Landschaftsverbände durch diese sicherlich nicht aufrecht zu erhalten. Im Kreis Steinfurt wurden im Jahr 592 Kinder in der heilpädagogischen Frühförderung und 747 Kinder in der interdisziplinären Frühförderung unterstützt, so dass von einer maßgeblichen Anzahl von Leistungen in diesem Bereich auszugehen ist.

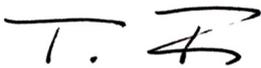
In Zusammenarbeit mit dem Jugendamt werden auch die Leistungen der Eingliederungshilfe in Tageseinrichtungen für Kinder und in Tagespflege eng abgestimmt und somit die örtlichen Gegebenheiten grundlegend einbezogen.

Sollte die Zuständigkeit zu den Landschaftsverbänden wechseln, entstehen an diesen Stellen weitere Schnittstellen und für die Betroffenen ergeben sich weitere Zuständigkeitswechsel (bis 6 Jahre überörtlich, ab 6 Jahre örtlich, nach allgemeinem Schulabschluss überörtlich). Eine Übertragung dieser Leistungen auf Grundlage von Heranziehungssatzungen aus den o.g. Gründen würde zu einem Auseinanderfallen von Zuständigkeit und Leistungserbringung führen und einen Entzug der Zuständigkeit beim örtlichen Träger sinnlos erscheinen lassen.

2. Insgesamt sind in Bezug auf Zuständigkeitsänderungen Übergangsfristen zu klären und frühzeitige Informationen über Rückübertragungen durch die Landschaftsverbände zu sichern.
3. In Bezug auf die notwendige Evaluation der Kosten wird Art. 8 des Gesetzes begrüßt. Allerdings muss diese Überprüfung früher und in häufigeren Intervallen erfolgen. Auch muss die Ressourcenintensität der Teilhabeplanung im Rahmen der Kostenevaluation berücksichtigt werden.

Freundliche Grüße

im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of the letters 'T.' followed by a stylized 'F'.

Fuchs